



Nutzungsvereinbarung für die Elektrofahrräder der Gemeinde Bubenreuth

Die Gemeinde Bubenreuth und die unten unter Nr. 14 genannte Person („Parteien“) schließen folgende Vereinbarung über die Nutzung eines Elektrofahrrades:

1. Nutzer

Nachfolgend wird der Begriff des Nutzers der besseren Lesbarkeit halber nur in männlicher Form benannt, wenngleich damit Personen jeden Geschlechts (m/w/d) bezeichnet sein sollen. Nutzer eines gemeindlichen Elektrofahrrades („Pedelec“, nachfolgend vereinfacht nur als „Rad“ bezeichnet) kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet und diesen Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Bubenreuth abgeschlossen hat.

2. Jahresgebühr

Die Jahresgebühr entfällt.

3. Buchung und Stornierung

Das Fahrrad kann in der verfügbaren Zeit, längstens für einen Zeitraum von 48 Stunden, gebucht werden (Buchungszeit).

Der Nutzer darf das Rad nur innerhalb der Buchungszeit benutzen. Die Buchungszeit umfasst die Nutzungszeit und die Ladezeit; letztere beträgt ca. vier bis fünf Stunden.

Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

4. Zugangsberechtigung

Der Akku samt Schlüssel und der Schlüssel für das Fahrradschloss befinden sich in der Abstellanlage am Rathaus in einem Tresor, zu dem der Nutzer eine Zugangsberechtigung in Form einer Zahlenkombination (Zugangscod, „Tresor-PIN“) erhält.

Dem Nutzer ist es untersagt,

- den Zugangscod Unberechtigten mitzuteilen; dieses Verbot gilt über die Nutzungszeit hinaus dauernd,
- Zweitschlüssel anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

Der Verlust eines Schlüssels von Fahrradschloss oder Akku ist sofort an die Mail- Adresse: pedelecs@bubenreuth.de zu melden. Der Nutzer trägt bei Verlust die Kosten für den Ersatz des Schlüssels bzw. des ganzen Fahrradschlösses.

5. Haftungsausschluss

Die Gemeinde Bubenreuth übergibt das Rad in der Regel in dem Zustand, in dem es vom vorherigen Nutzer in die Abstellanlage am Rathaus eingestellt worden ist. Sie übernimmt keine Haftung dafür, dass sich das Rad in einem funktionstüchtigen, technisch einwandfreien oder verkehrssicheren Zustand befindet. Sie haftet auch nicht für Folgeschäden und Nutzungsausfälle, die sich daraus ergeben, dass das gebuchte Rad nicht zur Verfügung steht.

Der Nutzer ist verpflichtet, sich bei Übernahme des Rades von dessen verkehrssicherem Zustand zu überzeugen. Hält er es nicht für verkehrssicher, hat er dies unverzüglich an die oben genannte Mail-Adresse zu melden und darf das Rad nicht benutzen. Ein derartiger Ausfall berechtigt ihn gegenüber der Gemeinde nicht zu einer Entschädigung.

6. Verbotene Nutzung

Das Rad darf im Rahmen des verkehrsrechtlich Zulässigen nur auf befestigten Wegen im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Nicht gestattet sind Geländefahrten sowie die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und jede andere zweckfremde Nutzung.

Das Rad darf insbesondere nicht unter Einfluss von Alkohol, Drogen und Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit einschränken, geführt und nicht zu strafbaren Handlungen benutzt werden.

7. Behandlung und Rückgabe des Rades

Der Nutzer hat das gebuchte Rad sorgsam zu behandeln. Solange es während der Buchungszeit nicht benutzt wird, ist es ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Der Nutzer muss diese Vereinbarung sowie die Gebrauchsanweisung für das Rad beachten, die sich im Tresor an der Abstellanlage befindet.

Zum Ende der Nutzungszeit ist das Rad in die Abstellanlage am Rathaus zu verbringen und dort an einen Haltebügel anzuschließen.

8. Haftung der Nutzer bei Schäden und Unfällen

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die sich aus einer Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften, dieser Vereinbarung und der Gebrauchsanweisung sowie weiterer Bedienungshinweise oder aus einem sonstigen fehlerhaften Gebrauch ergeben.

Dem Nutzer wird empfohlen, sein Haftungsrisiko mittels einer Privathaftpflichtversicherung abzusichern, die im Fall eines von ihm verursachten Unfalls sowohl den Schaden am geliehenen Rad als auch etwaige Sach- und Personenschäden Dritter einschließt. Ist er nicht versichert, wird von der Nutzung des Rades abgeraten.

9. Reparatur, Wartung und Reinigung

Die Wartung des Rades erfolgt durch die Gemeinde Bubenreuth. **Bei starker Verschmutzung ist das Rad vom Nutzer gereinigt zurückzugeben.**

10. Datenschutz

Die Gemeinde weist den Nutzer darauf hin, dass seine persönlichen Daten zur Erfüllung dieser Vereinbarung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden. Informationen gemäß Art. 13 DSGVO zur Datenverarbeitung finden Sie auf unserem ausliegenden Infoblatt bzw. im Internet auf unserer Homepage im Bereich Datenschutz.

11. Beendigung des Nutzungsverhältnisses und Sanktionen

Diese Nutzungsvereinbarung wird für die Dauer eines Jahres geschlossen. **Wird sie nicht bis spätestens 01.11. eines Jahres (für das Folgejahr) gekündigt verlängert sie sich automatisch um ein Jahr.** Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung im Falle von erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder gegen die Rechtsordnung.

12. Salvatorische Klausel

Es gilt das Bürgerliche Gesetzbuch, wenn und soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt. Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein, bleiben die anderen davon unberührt.

13. Ausfertigungen der Nutzungsvereinbarung

Diese Nutzungsvereinbarung wird in zwei unterschriebenen Ausfertigungen erstellt, von denen jede Partei eine Ausfertigung erhält.

14. Angaben zum Nutzer und Unterschriften

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Wohnanschrift _____

Email u. Telefon: _____

Bubenreuth, den _____

Datum

Unterschrift Nutzer

Unterschrift Gemeinde